



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIB2  
Per E-Mail an  
[EDL-G-Novelle@bmwi.bund.de](mailto:EDL-G-Novelle@bmwi.bund.de)

Stuttgart 06.02.2019  
Name Harald Höflich  
Durchwahl 0711 126-1223  
E-Mail [Harald.Hoeflich@um.bwl.de](mailto:Harald.Hoeflich@um.bwl.de)  
Aktenzeichen 63-4504.10/9  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Gesetzentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail vom 31.01.2019 mit der Bitte um Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Gesetzesänderung des Energiedienstleistungsgesetzes danke ich Ihnen. Sehr gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, Ihnen die Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mitzuteilen.

Die aufgeführten Änderungsvorschläge dienen unserer Ansicht nach allesamt einer zielführenden Weiterentwicklung des Energieaudits, um eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Unternehmen (in dem Falle „nur“ Nicht-KMU) zu erreichen. Daher begrüßen wir diese Novellierung.

Ich halte es für einen zielführenden Ansatz, dass Unternehmen binnen sechs Wochen aktiv melden müssen, wenn sie ein Energieaudit durchgeführt haben und dass die Eingabe der Daten mit einem geringen Aufwand für die Unternehmen in ein einfaches Onlineportal erfolgen soll. Ergänzt werden sollte die Erklärungspflicht jedoch um die Angabe, welche im vorigen Energieaudit herausgearbeiteten Effizienzmaßnahmen seit dem letzten Audit umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die zu einer Anhebung der Auditqualität führen, sind besonders zu begrüßen. Insbesondere halte ich vertiefende Untersuchungen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit für vorteilhaft, die nicht nur die Amortisationszeit im Blick haben, son-

dern auch Aussagen treffen zur Rentabilität von Energieeffizienzmaßnahmen insgesamt und deren Kapitalwert. In diesem Zusammenhang schlage ich vor, dass § 8a „Anforderungen an Energieaudits“ unter 4. dahingehend geändert werden sollte, dass ein Energieaudit auf einer Lebenszyklusbetrachtung „basieren muss“ und nicht nur „nach Möglichkeit basieren muss“ (d. h. Streichen von „nach Möglichkeit“).

Daran schließt sich meine Empfehlung an, dass Maßnahmen, die im Energieaudit als besonders wirtschaftlich ausgewiesen werden, in einer gewissen Frist, spätestens bis zur nächsten Auditierung, in die Umsetzung gebracht werden müssen. Diesen in Ihrer E-Mail angesprochenen Vorschlag einer „möglichen Verpflichtung von Unternehmen zur Durchführung von Effizienzverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen des Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden“, unterstütze ich ausdrücklich. Leider habe ich ihn im Gesetzentwurf nicht gefunden.

Die Vorschläge im Bereich Qualifizierung, Registrierung und Qualitätssicherung der Auditoren werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unterstützt. Dies ist eine wichtige Flankierung, dass nach einem Energieaudit die erhofften Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen und somit Einsparungen erzielt werden.

Ich pflichte Ihnen bei, dass eine Auditpflicht für alle Nicht-KMU in der Tat nicht zielführend ist, da aufgrund der formalen EU-Definition zu KMU bzw. Nicht-KMU auch Unternehmen verpflichtet sind, bei denen ein Energieaudit nicht wirklich sinnvoll (z. B. kleinere Einrichtungen mit öffentlicher Beteiligung oder Unternehmen in angemieteten Gebäuden) und zudem gemäß durchgeführter Evaluation offensichtlich auch nicht wirtschaftlich vernünftig wäre.

Daher ist es zu befürworten, dass eine Bagatellgrenze eingeführt werden soll. Die von Ihnen hergeleitete Messlatte von 500.000 kWh/a erscheint mir dabei recht hoch. Insbesondere bei nichtproduzierenden Unternehmen, bei denen der Energieverbrauch überwiegend aus der Wärmeversorgung resultiert, sind bei einem Energieverbrauch in dieser Größenordnung Einsparpotential und Energiekosten i.d.R. relativ hoch. Daher schlage ich als zweite Bemessungsgröße eine Verknüpfung der Schwelle mit Energiekosten vor. Die angemessene Höhe ließe sich vermutlich ebenfalls aus den Ergebnissen der Evaluierung ableiten.

Da sich die betroffenen Unternehmen aktiv aus der Auditpflicht entbinden lassen müssen, ist gewährleistet, dass sie sich trotzdem mit ihrem Energieverbrauch beschäftigen und diesen dokumentieren müssen – ein weiteres Argument für eine allgemeine Erklärungspflicht aller Nicht-KMU.

Auch die übrigen Verbesserungen, die im Referentenentwurf enthalten sind, tragen meiner Ansicht nach dazu bei, dass die Auditpflicht eine noch stärkere Wirkung entfalten und der Bund den EU-Anforderungen noch besser nachkommen kann. Dass dies, wie vorgesehen, umfassend und kompetent von der Bundesstelle für Energieeffizienz betreut und umgesetzt werden soll, ist bestimmt ein weiterer Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Greißing

Leiter der Abteilung Energiewirtschaft

